



SATZUNG

NOVENTI Health SE
Tomannweg 6
81673 München

(gültig ab 18.03.2021)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen	3
§ 4 Grundkapital	3
§ 5 Organe	3
II. Vorstand	4
§ 6 Zusammensetzung	4
§ 7 Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
§ 8 Vertretung der Gesellschaft	4
III. Aufsichtsrat	5
§ 9 Bestellung und Amtszeit	5
§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter	5
§ 11 Zuständigkeit	6
§ 12 Verschwiegenheitspflicht	6
§ 13 Vergütung	6
§ 14 Ermächtigung zu Satzungsänderungen	6
IV. Hauptversammlung	6
§ 15 Ort und Einberufung der Hauptversammlung	6
§ 16 Teilnahme	7
§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung	7
§ 18 Beschlussfassung, Stimmrecht und Wahlen	7
§ 19 Zeitpunkt und Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung	8
V. Rechnungslegung und Gewinnverwendung	8
§ 20 Geschäftsjahr und Jahresabschluss	8
§ 21 Gewinnrücklage	8
§ 22 Gewinnverwendung	8
§ 23 Schlussbestimmungen	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (SE) nach dem dualistischen System und führt die Firma „NOVENTI Health SE“.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, die Leitung und Steuerung von Unternehmen, die vorwiegend im Gesundheitsmarkt tätig sind. Tätigkeitsfelder dieser Unternehmen sind insbesondere die Abrechnung und das Inkasso von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von Apotheken, Ärzten, Sonstigen Leistungserbringern und weiteren Beteiligten im Gesundheitswesen sowie die Entwicklung von Software, die Herstellung und der Vertrieb von Computersystemen im Bereich des Gesundheitswesens und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann auf den vorgenannten Gebieten auch selbst tätig werden.
- 2.2. Die Gesellschaft unterstützt im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes die Ziele der inhabergeführten Vor-Ort-Apotheken und orientiert sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen an den Positionen des FSA e. V., solange dieser die Stellung als Alleinaktionär der Gesellschaft innehat. Die Gesellschaft fördert, entwickelt oder vermarktet während dieser Zeit keine Produkte und Dienstleistungen, die den berechtigten ethischen, fachlichen oder wirtschaftlichen Interessen der FSA-Mitglieder widersprechen.
- 2.3 Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Bekanntmachung durch weitere Medien ist zulässig.

§ 4 Grundkapital

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 45.000.000,00 (in Worten: Euro fünfundvierzig Millionen).
- 4.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 45.000.000 nennwertlose Stückaktien. Diese werden vom Alleinaktionär FSA e. V. mit Sitz in München gehalten.
- 4.3 Die Aktien werden als Aktienurkunde ausgestellt und lauten auf den Namen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

II. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

- 6.1 Der Vorstand besteht aus bis zu vier (4) Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands des Alleinaktionärs FSA e. V. sein.
- 6.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt deren Anzahl. Ein Mitglied des Vorstands kann für höchstens fünf Jahre bestellt werden. Ein- und mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig.
- 6.3 Der Aufsichtsrat kann bei mehreren Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 7 Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 7.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und – soweit mehr als zwei Vorstände ernannt sind, mindestens zwei Vorstände – persönlich, telefonisch oder durch andere elektronische Medien an der Sitzung teilnehmen. Als teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, per Telefax, auf elektronischem Wege oder fernmündlich abgeben. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gelten Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht als abgegebene Stimmen. Kommt es bei einer Abstimmung zur Stimmengleichheit und kann in diesem Punkt keine Einigung zwischen den Vorstandsmitgliedern gefunden werden, so hat jedes der Vorstandsmitglieder das Recht, über diesen Gegenstand den Aufsichtsrat zu informieren, der auf eine Einigung zwischen den betroffenen Vorstandsmitgliedern hinwirken soll.
- 7.3 Der Vorstand ist zuständig für die Erteilung und den Widerruf von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten im Sinne des § 54 HGB.
- 7.4 Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich:
- (a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - (b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 - (c) Gründung oder Aufgabe von Tochtergesellschaften oder Niederlassungen im In- und Ausland;
 - (d) Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder;
 - (e) Abschluss, Beendigung und Änderungen von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen gemäß § 292 AktG.
- 7.5 Die Zustimmung ist auch einzuholen, wenn der Vorstand bei nachgeordneten Unternehmen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder in sonstiger Weise an Geschäften der vorgenannten Art mitwirkt.
- 7.6 Weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte bestimmt der Aufsichtsrat nach Maßgabe von § 19 SE-Ausführungsgesetz in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Einzelbeschluss des Aufsichtsrats. Insbesondere kann der Aufsichtsrat jederzeit durch Beschluss weitere zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen festlegen.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- 8.1 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 8.2 Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei

Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- 8.3 Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 8.4 Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder jeweils vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

III. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Bestellung und Amtszeit

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei zehn (13) Mitgliedern. Der FSA e. V. hat dabei das Recht, den 1. Vorsitzenden und zwei (2) weitere Mitglieder des Vereinsvorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden. Von den zehn (10) von der Hauptversammlung zu bestellenden Aufsichtsratsmitgliedern sind zwei (2) auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen; die Hauptversammlung ist an die Vorschläge gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- 9.2 Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei Amtsantritt das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben und dürfen weder zugleich Mitglied des Vorstands der Gesellschaft noch Mitglied eines Organs einer in Wettbewerb zur Gesellschaft stehenden Organisation sein. Das Amtsantrittsalter nach Satz 1 gilt nicht für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.
- 9.3 Die Aufsichtsräte werden gewählt für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; längstens jedoch für fünf Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Aufsichtsrats eine kürzere Amtszeit bestimmen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und entsandte Aufsichtsratsmitglieder.
- 9.4 Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
- 9.5 Die von der Hauptversammlung zu wählenden Aktionärsvertreter können bis zu zweimal wiedergewählt werden.
- 9.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat eine solche Erklärung an den Stellvertreter zu richten. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt; eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sätze 1 und 3 gelten für Ersatzmitglieder entsprechend.

§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter

- 10.1 Unverzüglich nach einer Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag zu bestellenden Aufsichtsräte neu bestellt wurden, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 10.2 Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

- 10.3 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11 Zuständigkeit

- 11.1 Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand.

- 11.2 Der Aufsichtsrat ist ausschließlich zuständig für:

- (a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Festlegung von deren Vertretungsberechtigung gemäß § 8.3 und § 8.4 dieser Satzung, sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit diesen;
- (b) die Zustimmungserteilung nach § 7.4 dieser Satzung;
- (c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die weiteren gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats bleiben hiervon unberührt.

- 11.3 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Aufsichtsratsmitglieder haben, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Vergütung

Die jährliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in einer Vergütungsregelung festgelegt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird. Neben dieser Vergütung steht den Aufsichtsratsmitgliedern ein Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen zu.

§ 14 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

IV. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- 15.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, der im Einvernehmen mit den Aktionären festgelegt wird.
- 15.2 Sie wird vom Vorstand oder in den gesetzlich bestimmten Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- 15.3 Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung bzw. Absendung der Einladung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.

- 15.4 Die Einberufung kann mit eingeschriebenem Brief, per E-Mail oder per Telefax erfolgen; dabei sind die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse bzw. Fax-Nummer zu verwenden.

§ 16 Teilnahme

- 16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Aktionäre zugelassen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.
- 16.2 Mitgliedern der Vertreterversammlung des FSA e. V. steht ein Gastrecht zur Teilnahme an der Hauptversammlung zu. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter können vor oder während der Hauptversammlung alle oder einzelne Mitglieder der Vertreterversammlung des FSA e.V. aus wichtigem Grund von diesem Gastrecht ausnehmen. Als wichtiger Grund gilt stets, wenn eine Hauptversammlung als Vollversammlung unter Form- und Fristverzicht abgehalten wird.
- 16.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (insbesondere elektronische Online-Abstimmverfahren) abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- 16.4 Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens.
- 16.5 Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- 16.6 Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, insbesondere in Fällen, in denen ihm aufgrund gesetzlicher Einschränkungen, wesentlicher Ereignisse oder aufgrund seines Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht zumutbar oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

- 17.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- 17.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die auch von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichen kann, sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 18 Beschlussfassung, Stimmrecht und Wahlen

- 18.1 In der Hauptversammlung gewährt je eine Stückaktie eine Stimme.
- 18.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, falls nicht durch Satzung oder jeweils maßgebliches zwingendes Recht eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Soweit zusätzlich eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit gesetzlich zulässig oder, soweit gesetzlich unzulässig, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 18.3 Für eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese einfache Mehrheit gilt nicht für

die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss über die Sitzverlegung gemäß Art. 8 Abs. 6 der SE-Verordnung sowie für solche Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 19 Zeitpunkt und Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung

- 19.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 19.2 Sie beschließt insbesondere über
- (a) die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft;
 - (b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - (c) die Wahl des Abschlussprüfers;

V. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 20 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 20.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 20.2 Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, vorzulegen.
- 20.3 Nach Eingang des Prüfungsberichts sind Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht und Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich allen Aufsichtsratsmitgliedern zwecks Prüfung zur Kenntnis zu übermitteln.

§ 21 Gewinnrücklage

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Es ist nicht zulässig, dass Vorstand und Aufsichtsrat mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, wenn dadurch die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden. Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag sind jeweils vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 22 Gewinnverwendung

- 22.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise den anderen Gewinnrücklagen zuführen, auf neue Rechnung vortragen oder an die Aktionäre ausschütten.
- 22.2 Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen.
- 22.3 Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 23 Schlussbestimmungen

23.1 Die Kosten der Gründung tragen die Gründer.

23.2 Der Gerichtsstand ist München.

23.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Sie sind im Wege der Satzungsänderung durch gleichwertige, wirksame Bestimmungen zu ersetzen.
